

Rundenwettkampfordnung

Grundklassen

Die Rundenwettkampfordnung regelt in Verbindung mit der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes die Durchführung der Wettkämpfe innerhalb der Schützenkreise des Hessischen Schützenverbandes.

Sie kann in den nicht "fett" gedruckten Punkten von dem jeweiligen Kreisschützentag für ihre Belange verändert werden. Diese sind durch eine kursive Schrift und Unterstreichung kenntlich gemacht.

Dem Hessischen Schützenverband muss die aktuelle Rundenwettkampfordnung der Schützenkreise, jeweils einen Monat vor Beginn der Rundenwettkämpfe, übersandt werden.

I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den Wettkämpfen sind nur Schützen, die im Besitz eines gültigen Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes sind.

2. Ersatzschützen der Bundes- und Regionalligawettkämpfe die an mehr als zwei Bundes- oder Regionalligawettkämpfen des Deutschen Schützenbundes teilgenommen haben, dürfen an den Wettkämpfen in der selben Disziplin nicht mehr teilnehmen.

3. Stammschützen der Bundes- und Regionalliga dürfen nicht in unteren Klassen eingesetzt werden.

4. Schützen, die an Liga- oder Rundenwettkämpfen anderer Landesverbände teilnehmen, können an den Rundenwettkämpfen des Hessischen Schützenverbandes in demselben Wettbewerb nicht teilnehmen.

5. Der Rollstuhl, ohne Armlehne und mit einer Rückenlehne bis 10 cm unter die Schulterblätter, ist kein Hilfsmittel.

6. Körperbehinderte Teilnehmer dürfen beim Stehendanschlag ihre im Wettkampfpass eingetragenen Hilfsmittel verwenden. Der Federbock ist nicht zugelassen. Die Pendelschnur (Sportordnung 0.7.31.1.1) ist erlaubt.

II. Wettbewerbe und Schusszahlen

Luftgewehr	40
Sportgewehr	30
Luftpistole	40
Freie Pistole	30
Sportpistole	30
Großkaliberkurzwaffe	
Laufende Scheibe 10 m	40
Bogen Recurve	
Vorderladerlangwaffe	15
Vorderladerkurzwaffe	15

III. Mannschaftsstärke

Bei den Wettbewerben Freie Pistole, Lfd. Scheibe 10 m und Vorderladergewehr/ -kurzwaffe drei Schützen. In allen anderen Wettbewerben vier Schützen.

IV. Wettkampfscheiben

Es müssen Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes verwendet werden.

Die Zulassung wird jährlich in den offiziellen Mitteilungen des Hessischen Schützenverbandes veröffentlicht.

V. Klasseneinteilung

Alle Wettbewerbe offene Klassen (ohne Schüler).

VI. Gruppeneinteilung und -leitung

1. Die Wettkämpfe werden innerhalb geschlossener Gruppen ausgetragen.
2. Ein Verein kann in einer Gruppe nur mit einer Mannschaft vertreten sein.
3. In der letzten Gruppe können von einem Verein auch mehrere Mannschaften starten.

Gruppen Rundenwettkampfleitung

a) **Kreisklassen** Kreissportleiter

b) Grundklassen Kreissportleiter

4. Der Kreissportleiter kann die Rundenwettkampfleitung auch geeigneten Personen übertragen.
5. Die Gruppenstärke beträgt in allen Klassen sechs Mannschaften.

6. Sollte sich in einem Schützenkreis eine nicht durch sechs teilbare Zahl von Mannschaften melden, können in den Grundklassen Gruppen aus fünf oder vier Mannschaften gebildet werden. Die letzte Grundklasse kann auch aus sieben Mannschaften bestehen.

VII. Auswechseln von Mannschaftsschützen

1. Ist ein Verein nur mit einer Mannschaft an den Wettkämpfen beteiligt, so kann er die Schützen dieser Mannschaft nachrückend auswechseln.
2. Sind jedoch mehrere Mannschaften beteiligt, können Schützen der höheren Mannschaften die unteren Mannschaften und Schützen der unteren Mannschaften die höheren Mannschaften auffüllen.
3. Mannschaftsschützen, die mehr als zweimal in den höheren Klassen Ligen geschossen haben, sind an die Klasse Ligen ihres dreimaligen Einsatzes gebunden.

3a. Kein Schütze darf in einer Wettkampfsaison in einem Wettbewerb mehr Wettkämpfe bestreiten, als in der Klasse (bei Grund- und Kreisklassenschützen maximal 10 Wettkämpfe) bzw. in der Liga (ab Gauliga aufwärts, wie in den Ligaordnungen dafür vorgesehen sind), in der er sich fest geschossen hat, maximal zulässig sind.

3b. Dies gilt auch bei Vereinswechsel sowie für Einsätze in der Bundes- und Regionalliga, ausgenommen die Auf- und Abstiegswettkämpfe.

3c. Überzählige Wettkämpfe werden vom Ende beginnend in den unteren Klassen, in der der Ligaschütze eingesetzt war, gestrichen.

4. Einsätze in verschiedenen Klassen werden zusammengezählt; die Bindung gilt dann zunächst für die untere der höheren Klassen, in denen sie geschossen haben.

5. Die Auf- und Abstiegswettkämpfe gehören zur abgelaufenen Saison.

6. Bei Verstößen gegen diesen Punkt ist der Schütze für diesen Wettkampf zu streichen.

VIII. Meldungen und Startgeld

1. Die Vereine melden der Rundenwettkampfleitung die Schießtage, an denen sie ihre Heimwettkämpfe austragen können.

2. Meldetermine legen die Schützenkreise fest.

3. Das Startgeld wird von den Schützenkreisen festgelegt und ist auf Anforderung an den jeweiligen Schützenkreis zu zahlen. Kommt der Verein der Zahlungsaufforderung nicht fristgemäß nach, werden alle Wettkämpfe, die zwischen dem Zahlungsziel und Zahlung liegen, mit Null Ringen und 0:3 Punkten für den säumigen Verein gewertet.

IX. Termine

1. Die Wettkämpfe müssen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres durchgeführt werden.

2. Zurückziehen von Mannschaften für die nächste Saison ist nur bis zum jeweiligen Meldetermin möglich.

3. Ausgefallene Wettkämpfe der Vorrunde müssen vor Beginn der Rückrunde nachgeholt werden.

4. Die Rundenwettkampfleitung legt die Wettkampftermine (ggf. unter Berücksichtigung der von den Vereinen gewünschten Heimschießtage) fest.

5. Eine Vorverlegung der Wettkämpfe auf einen anderen Wochentag innerhalb der Wettkampfwoche ist nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft und des Rundenwettkampfleiters oder dessen Vertreters möglich.

6. Der Wettkampf muss an einem Tag geschossen werden.

7. Wird ein Mannschaftsschütze vom Deutschen Schützenbund, Hessischen Schützenverband oder Schützengau eingesetzt, muss die Rundenwettkampfleitung den Wettkampf auf Antrag verlegen.

X. Abwicklung der Wettkämpfe

1. Jede Mannschaft trägt gegen jede andere ihrer Gruppe zwei Wettkämpfe, einen Vor- und Rückkampf, aus und ist bei ihrem Heimwettkampf Veranstalter.

2. Die Mannschaften benennen je einen Mannschaftsführer.

3. Die Mannschaftsführer überprüfen die vom Veranstalter gestellten und vorbereiteten Wettkampfscheiben, zeichnen diese ab, und füllen den Wettkampfbericht aus.
4. Die Mannschaftsführer kontrollieren die bei jedem Wettkampf vorzulegenden Wettkampfpässe und tragen vor Beginn des Wettkampfes die Namen in den Wettkampfbericht und nach Ende des Wettkampfes das Ergebnis und den Tag in die Wettkampfpässe ein.
5. Legt ein Mannschaftsschütze seinen Wettkampfpass zur Kontrolle nicht vor, wird eine Strafe in Höhe von 3 EUR vom Schützenkreis erhoben und der Wettkampfpass muss innerhalb von 7 Tagen der Rundenwettkampfleitung vorgelegt werden. Nach verstreichen dieser Frist wird sein Ergebnis gestrichen.
- 6. Verfügt der Veranstalter nicht über Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes wird der Wettkampf von der Rundenwettkampfleitung auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt. (Der Schützenkreis erhebt vom Veranstalter eine Strafgebühr in Höhe von 50 EUR. Wird ersatzlos gestrichen)**
7. Mit der Unterschrift der beiden Mannschaftsführer ist das Ergebnis verbindlich.
8. Besteht über die Bewertung von Schüssen Zweifel, sind die Wettkampfscheiben oder Scheibenstreifen mit der Meldung einzusenden. Bei elektronischen Scheiben ist nach Sportordnung 0.4.5 zu verfahren.
9. Erscheint der Gegner nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem angesetzten Termin, erhält die erschienene Mannschaft den Wettkampf mit 3:0 gewertet. Falls sich herausstellt, dass die fehlende Mannschaft durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war, findet der Wettkampf an einem neu festzusetzenden Termin statt.
10. Fernwettkämpfe sowie Vor- und Nachschießen sind unzulässig.
11. Eine Wettkampfverlegung auf einen früheren Termin ist nur mit Genehmigung der Rundenwettkampfleitung möglich. Sie ist schriftlich, unter Beifügung der schriftlichen Einverständniserklärung des Wettkampfgegners, vorher zu beantragen.
12. Verlegen beide Vereine ohne Zustimmung der Rundenwettkampfleitung einen Wettkampf, zahlen beide Vereine eine Strafgebühr in Höhe von 25 EUR an den Schützenkreis. Der Wettkampf ist auf einem neutralen Stand zu wiederholen. Eventuell entstehende Kosten tragen die betroffenen Vereine je zur Hälfte. Der neue Termin wird von der Rundenwettkampfleitung festgelegt. Im Wiederholungsfall beträgt die Strafgebühr 50 EUR. Beim dritten mal steigt die Mannschaft ab.

XI. Wertung

1. Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtergebnis.

2. Tritt eine Mannschaft nicht an, wird vom Schützenkreis eine Strafgebühr nach Punkt XI, Absatz 2b. erhoben. Sie hat den Wettkampf verloren.

2a. Tritt eine Mannschaft nicht vollständig an, so hat sie den Wettkampf verloren. Eine Strafgebühr nach Punkt XI, Absatz 2b. entfällt.

2b. Beim ersten mal beträgt diese 25 EUR, jedes weitere mal 50 EUR.

2c. Tritt eine Mannschaft während der Saison dreimal nicht oder nicht vollständig an, steigt sie zusätzlich ab. Alle bis dahin geschossenen Wettkämpfe werden punktlos gewertet. Schützen, die durch ihren mehrmaligen Einsatz an diese Klasse gebunden sind, können in unteren Klassen nicht mehr eingesetzt werden. Die Anzahl der Einsätze in dieser Wettkampfklasse wird bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Wettkämpfe im Sinne der Ziffer VII. 5. angerechnet.

3. Für die Reihenfolge in der Gruppe sind maßgebend:

- a) Die Anzahl der Pluspunkte.
- b) Die gegeneinander geschossenen Ringzahlen der punktgleichen Mannschaften.
- c) Sind auch die Ringzahlen gleich, ist zur Ermittlung des Auf- oder Abstiegsanwärters ein Entscheidungswettkampf erforderlich.

4. Die Erstplatzierten ihrer Klasse sind Rundenwettkampfsieger dieser Klasse.

5. Es können jederzeit Korrekturen der Ergebnisse und der Tabellen vorgenommen werden, wenn Regelverstöße bekannt werden. Diese sind schnellstmöglich durchzuführen und dürfen durch die Rundenwettkampfleitung nur mit Absprache der Kreisschützenmeisters und/oder dessen Stellvertreters erfolgen. Diese Entscheidung kann mit einem Einspruch angefochten werden.

6. Als ungültig ist ein Wettkampf anzusehen, wenn u.a.:

- a) die Mannschaft nicht oder nicht vollständig antritt,
- b) Schützen eingesetzt werden, die nicht startberechtigt sind,
- c) ohne Zustimmung des Rundenwettkampfleiters bzw. dessen Vertreters vor- und/oder nachgeschossen wird,
- d) die Wettkampfverlegung ohne Zustimmung des Rundenwettkampfleiters bzw. dessen Vertreters erfolgt,
- e) Fernwettkämpfe ausgetragen werden.

7. Der Verursacher eines ungültigen Wettkampfes bekommt diesen zu Null gewertet. Die gegnerische Mannschaft gewinnt den Wettkampf mit 3:0.

8. Ein ungültiger Wettkampf führt nicht zu einer Neuansetzung bzw. Wiederholung des Kampfes.

XII. Auf- und Abstieg

1. Zur Ermittlung des Aufsteigers zur Gauliga findet ein Aufstiegswettkampf zwischen den Schützenkreisen eines Schützengauges nach den Bestimmungen der Liga-Ordnung statt.

2. Zwischen den Klassen findet ein Auf- und Abstieg statt. Der Tabellenerste steigt auf und der Tabellenletzte ab.

3. In einer Gruppe, die durch zusätzlichen Aufstieg in eine höhere Liga / Klasse nur noch aus fünf Mannschaften besteht, steigt die nächste Mannschaft auf.

4. Würde die Gruppe, in die der Tabellenletzte aus einer höheren Liga / Klasse absteigt, dadurch aus sieben Mannschaften bestehen, muss der Vorletzte zusätzlich absteigen.

XIII. Ergebnismeldung

1. Das Ergebnis ist vom Veranstalter noch am Wettkampftag mit dem Wettkampfbericht an den Rundenwettkampfleiter abzusenden.
2. Die Meldung ist von beiden Mannschaftsführern zu unterzeichnen.
3. Für jede, nicht spätestens 3 Werktage nach dem Wettkampf bei der Rundenwettkampfleitung eingehende Meldung wird vom Schützenkreis eine Strafgebühr erhoben. Die Strafgebühr beträgt für verspätet eingehende Meldungen beim ersten Mal 25 EUR und bei jedem weiteren Mal 40 EUR.

IV. Einsprüche

1. Für Einsprüche gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Einsprüche betreffend die Durchführung des Wettkampfes sind während des Wettkampfes einzulegen und auf der Ergebnismeldung zu vermerken.
3. Jeder betroffene Verein des Hessischen Schützenverbandes kann bei Verstößen gegen die Rundenwettkampfordnung, Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes einlegen.
4. Die Einspruchsbegründung muss innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf (Poststempel) an das zuständige Kreisrundenwettkampfgericht eingereicht werden.
5. Berufungen gegen die Entscheidungen der Kreisrundenwettkampfgerichte sind an das Landeswettkampfgericht zu richten.
6. Die Berufungsentscheidungen sind endgültig.
7. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage nach der Kreisrundenwettkampfgerichtsentscheidung (Poststempel).
8. Die Kreisrundenwettkampfgerichte bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern, die von den zuständigen Sportausschüssen jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison gewählt werden.
9. Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Kreisrundenwettkampfgerichts anwesend sein.
10. Außer der Einspruchsgebühr in Höhe von 25 EUR wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.
Der Vorschuss für die Verwaltungsgebühr beträgt beim Schützenkreis 50 EUR und **beim Hessischen Schützenverband 25 EUR /100 EUR.**
11. Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt
12. Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurückerstattet.

Änderungen erstellt: Klaus-Peter Zehl, (stellv. Kreisschützenmeister), Waldems, 08. Juni 2008.

Quellen:

-Rundenwettkampfordnung für Kreis- und Grundklassen 2008,

-Liga-Ordnung/Hessenliga – Oberliga – Gauliga 2007/2009,

-Sportordnung des DSB.

Zweite Änderung erstellt: Klaus-Peter Zehl, (stellv. Kreisschützenmeister), Waldems, den 26. März 2009.
Gültig ab Wettkampfsaison Herbst 2009, beschlossen auf Kreisversammlung am 25. März 2009.